

## **BHV1-Schutzgebietsverordnung der Stadt Wolfsburg** vom 26.03.2003

Aufgrund des § 79 Abs. 2 i. V. m. den §§ 17, 17 a, 18, 20 und 23 des Tierseuchengesetzes (TierSG ) i. d. F. vom 20.12.1995 (BGBl. I S. 2038), geändert durch Artikel 2 § 24 des Gesetzes vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224), und des § 2 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften vom 28. Juni 1999 (Nds. GVBl. S. 133) wird verordnet:

### § 1

Das Gebiet der kreisfreien Stadt Wolfsburg wird zum BHV1-Schutzgebiet erklärt.

### § 2

Für das BHV1-Schutzgebiet gilt Folgendes:

1. Die Haltung oder das Verbringen von Rindern, die nicht aus BHV1-freien Beständen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder nicht aus geimpften Beständen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b oder c (BHV1-freie Rinder) der BHV1-Verordnung in der Fassung vom 29. Nov. 2001 (BGBl. I S. 3345) stammen, auf Weiden sowie das Treiben derartiger Rinder sind verboten.  
Der Stadt Wolfsburg sind auf Verlangen amtliche Bescheinigungen zur BHV1-Freiheit nach Anlage 1 und 2 der vorgenannten BHV1-Verordnung vorzulegen.

Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Wolfsburg im Einzelfall auf Antrag eine befristete Ausnahme vom Haltungs-, Verbringungs- oder Treibverbot unter Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass durch die isolierte Lage und besondere Sicherung der Weiden sowie den Transport und den Triebweg der Tiere – in der Regel verbunden mit einer BHV1-Grundimmunisierung - eine BHV1-Verschleppung ausgeschlossen werden kann. § 2 Abs. 3 der oben genannten BHV1-Verordnung bleibt unberührt.

2. Wer Rinder in Betrieben hält, die nicht die Anforderungen an einen BHV1-freien Bestand gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der oben genannten BHV1-Verordnung erfüllen, muss die vorhandenen Rinder unverzüglich und Zugänge innerhalb von zwei Tagen nach Einstellung auf seine Kosten gegen BHV1 impfen und anschließend gemäß Gebrauchsanweisung des Impfstoffherstellers weiter impfen lassen. Von den Tierhaltern sind über alle Impfungen schriftliche vom Impftierarzt bestätigte Nachweise zu führen , die drei Jahre aufzubewahren und der Stadt Wolfsburg auf Verlangen vorzulegen sind.

Die Impfpflicht gilt nicht für Betriebe, die sich dem Programm zum Schutz vor BHV1-Infektionen nach Anlage 1 der Richtlinie zur Bekämpfung und zum Schutz vor BHV1- und BVDV-Infektionen sowie zur Seuchenvorbeugung in Rinder haltenden Betrieben (Nds. MBL S. 100/2002) angeschlossen haben und die Anforderungen einhalten.

Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Wolfsburg im Einzelfall auf Antrag eine befristete Ausnahme von der Impfpflicht unter Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass eine ausschließliche Stallhaltung erfolgt und durch die Lage sowie besondere Sicherungsmaßnahmen eine BHV1-Verschleppung ausgeschlossen werden kann.

§ 2 Abs. 3 der oben genannten BHV1- Verordnung bleibt unberührt.

3. BHV1-freie Rinder gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der BHV1-Verordnung dürfen nicht gemeinsam mit Rindern aus anderen Beständen befördert oder getrieben werden.  
Dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung oder das Treiben ausschließlich von Schlachtrindern aus dem Betrieb oder über eine Sammelstelle für Schlachtvieh zu einem Schlachtbetrieb.

### § 3

Ordnungswidrig i. S. des § 76 Abs. 2 Nr. 2 TierSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 Satz 1 Rinder auf Weiden im Schutzgebiet verbringt oder hält oder sonst treibt,
2. entgegen § 2 Nr. 1 Satz 2 die amtlichen Bescheinigungen nicht vorlegt,
3. gegen Bedingungen oder Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Nr. 1 Satz 3 verstößt,
4. entgegen § 2 Nr. 2 Satz 1 Rinder nicht oder nicht rechtzeitig gegen BHV1 impfen oder nicht gemäß Gebrauchsanweisung des Impfstoffherstellers weiter impfen lässt,
5. entgegen § 2 Nr. 2 Satz 2 Nachweise nicht oder nicht richtig führt oder nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
6. entgegen § 2 Nr. 2 Satz 3 den Nachweise nicht führen kann oder die Nachweise nicht vorlegt,
7. gegen Bedingungen oder Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Nr. 2 Satz 4 verstößt,
8. entgegen § 2 Nr. 3 Satz 1 BHV1-freie Rinder mit Rindern aus anderen Beständen befördert oder treibt oder
9. entgegen § 2 Nr. 3 Satz 2 nicht ausschließlich Schlachtrinder befördert oder treibt oder diese nicht zur Schlachtstätte verbringt .

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

Verordnung öffentliche bekannt gemacht	03.04.2003
Verordnung in Kraft seit	18.04.2003